

gericht offenbar noch abgelehnt⁴⁷⁾, verfolgte mit dem „Ersatzgericht“ jedoch den gleichen Zweck. Auch der Spruch der Cremoneser Konsuln war wohl *iudicio gedacht*. Aus dem Wortlaut der Niederschrift über den 16. und 17. April darf geschlossen werden, daß die Parteien damit rechneten, daß die Schiedsleute sich im wesentlichen einigten. Zweifelhafte aber scheint die Fassung für den Fall zu sein, daß die Schiedsleute auseinander gingen, ohne eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt zu haben. Sollte auch dann das Ersatzgericht der Konsuln in Tätigkeit treten? Hier scheint eine Schwierigkeit vorzuliegen, die für den weiteren Ablauf des Verfahrens bedeutungsvoll werden konnte.

Wir erinnern uns: Romoald nennt die Vereinbarung über das von den Parteien abzuschließende Kompromiß erst an der dritten Stelle seines Berichtes über den Unterhändlervertrag des 16. April⁴⁸⁾. Zuvor sollten die Lombarden die Waffen niederlegen und die Gnade des Kaisers als ihres Herren erbitten. Entsprechende Vereinbarungen finden wir in der Niederschrift der Lombarden erst nach den ausführlichen Bestimmungen über das Kompromiß und noch dazu in recht verschleierte Form⁴⁹⁾. Dabei ist bezeichnend, daß die Verpflichtung, die die Unterhändler für den Kaiser eingingen, derjenigen der Lombarden voransteht: Friedrich sollte sogleich allen Städten und ihrem Bunde vermittelt Friedenskusses Frieden gewähren. Ist hiermit offenbar die von Romoald erwähnte Bestimmung über die Gewährung der kaiserlichen Gnade gemeint, so kehrt jene über die Unterwerfung der Lombarden in der nun folgenden Bestimmung wieder, daß von jeder Stadt zehn, vom Kaiser auszuwählende Vertreter diesen Vertrag beschwören und dem Kaiser und dem König Heinrich als ihren Lehnsherren huldigen müssen. Von der formalen Unterwerfung der Lombarden ist dagegen keine Rede. Sie wird auch nicht in der Niederschrift über die Ereignisse des 17. April erwähnt; diese beschränkt sich auf die Nachricht, daß der Kaiser den Lombarden Frieden in der oben genannten Weise gewährt habe⁵⁰⁾.

Wir sahen schon: Der Unterhändlervertrag wurde *concordia* genannt; Aufgabe des Schiedsverfahrens sollte sein, *pax et concordia* zu schaffen. Und nun heißt es in der Niederschrift, der Kaiser solle sogleich *pax* ge-

⁴⁷⁾ Frey a. a. O. S. 137.

⁴⁸⁾ S. oben S. 108 f.

⁴⁹⁾ Const. 1 S. 339 f.: *Et imperator statim debet facere pacem omnibus civitatibus et earum Societati osculo pacis interveniente.*

⁵⁰⁾ Ebd. S. 341: *Ipse dominus imperator fecit pacem osculo interveniente domino Ecilino et Anselmo de Dovaria, vice et nomine omnium civitatum et locorum et personarum Societatis ...*